

SVK.01 Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung des Sondervermögen Kinder- und Jugendbereich Duisburg (SVK)

Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung des Sondervermögen Kinder- und Jugendbereich Duisburg (SVK) vom 13.05.2026.

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 04.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

Diese Satzung beruht auf §§ 7, 41, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW.2023) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO NRW - in der Fassung von Art. 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV.NRW.2005, S. 15/SGV.NRW.641) in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

(1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Sondervermögen Kinder- und Jugendbereich Duisburg (SVK) wird zum 01.01.2026 mit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Sondervermögen-Immobilien Duisburg (SVI) zusammengefasst.

(2) Der operative Geschäftsbetrieb des Sondervermögen Kinder- und Jugendbereich Duisburg (SVK) wird zum 31.12.2025 eingestellt.

(3) Die bisherigen Aufgaben des Sondervermögen Kinder- und Jugendbereich Duisburg (SVK) werden in das Sondervermögen-Immobilien Duisburg (SVI) überführt und von diesem ab 01.01.2026 wahrgenommen.

(4) Die Betriebssatzung des Sondervermögen Kinder- und Jugendbereich Duisburg (SVK) vom 01.01.2023 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 2 vom 31.01.2023, S. 43), zuletzt geändert durch die 1. Satzungsänderung vom 19.02.2024 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 13 vom 30.04.2024) wird mit Ablauf des 31.12.2025 aufgehoben. Nach Ablauf des 31.12.2025 sind die Bestimmungen der Satzung nur noch insoweit anzuwenden, als sie Angelegenheiten des Wirtschaftsjahres 2025 betreffen.

(5) Die gesamten Aktiva und Passiva der Bilanz des Sondervermögen Kinder- und Jugendbereich Duisburg (SVK) werden auf das Sondervermögen-Immobilien Duisburg (SVI) übertragen. Das Stammkapital des SVK in Höhe von EUR 5.000.000,- wird in analoger Anwendung der Vorschriften des § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in der Allgemeinen Rücklage des SVI ausgewiesen. Das Stammkapital des SVI in Höhe von EUR 40.407.830,- bleibt unverändert bestehen.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 22 vom 15.07.2026, S. 255-256